

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

5 | 2022

Alle Inhalte auch
barrierefrei auf
bghm-magazin.de



Schwerpunktthema
Arbeitsmedizinische
Vorsorge

Ladungssicherung
Wer welche
Verantwortung trägt

Vorgehen & Versicherung
Krankentransport
nach Arbeitsunfall



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Ideen für den Arbeitsschutz – von Anfang an

Haben Sie schon mal etwas von Ideen-Treffen gehört? Wie Sie damit gute Ideen in Unternehmen kanalisieren, die mitunter zwischen Tür und Angel entstehen, erfahren Sie in diesem Heft auf Seite 12. Eine gute Idee ist es in jedem Fall, Arbeitsschutz direkt ab dem Start ins Berufsleben zu vermitteln. Für alle Ausbilderinnen und Ausbilder, die sich hierfür Unterstützung wünschen, haben wir unsere beliebten „binmirsicher“-Ausbildungsmaterialien branchenspezifisch erweitert. Auf der neuen „binmirsicher“-Website gibt es jetzt kurze Videos und grundlegende Infos speziell für Azubis und junge Beschäftigte in den Branchen Kraftfahrzeuge, Schlosserei, Holzbearbeitung und -verarbeitung sowie Sanitär, Heizung, Klima.

Wie wichtig Arbeitsschutz von Anfang an ist, verdeutlichen wir auch mit unserer neuen Kampagne zum Thema Lärm. Erhöhte Unfallgefahr und bleibende Hörschäden, die sich über Jahre schleichend entwickeln, aber auch weitere Gesundheitsrisiken zeigen: Prävention kann nicht früh genug ansetzen! Die gerade gestartete Kampagne „Laut ist out!“ will insbesondere junge Beschäftigte und Azubis dazu anregen, sich im Betriebsalltag mit der Gefahrenquelle Lärm zu beschäftigen. Ob mit einer Präventionsbox, Seminaren oder einer neuen Landingpage, die vielfältige Informationen bündelt: Die Kampagne gibt Ihnen Schutzmaßnahmen für die Prävention im Betrieb an die Hand.

Auch sonst bietet Ihnen die aktuelle Ausgabe des BGHM-Magazins wieder Basiswissen für den Arbeitsschutz: Der Schwerpunkt liegt dieses Mal darauf, wie Betriebe die arbeitsmedizinische Vorsorge zielgerichtet planen und umsetzen. Zudem finden Sie Infos dazu, was die BGHM ihren Versicherten und ihren Mitgliedsbetrieben in den Bereichen Prävention und Rehabilitation bietet. Im Jahr 2021 wendete die BGHM beispielsweise 1,97 Milliarden Euro für Reha- und Entschädigungsleistungen auf. Denn eins ist uns wichtig: Wenn in Ihrem Betrieb doch einmal etwas passiert, steht die BGHM an Ihrer Seite.

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich:
Christian Heck, Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Milena Bähnisch (Mib), Redaktionsleitung
Eva Ebenhoch (Ebe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-16883
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 05/2022 (Oktober). Stand: Anfang September 2022

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



Sicheres & gesundes Arbeiten

- 08** Gemeinsam gegen Arbeitslärm
Laut ist out – Lärmprävention ist in!
- 11** „binmirsicher“
Medienpaket für Azubis erweitert
- 12** Tipps für den Arbeitsalltag
Ideen-Treffen im Betrieb
- 14** Unfallgefahren an Walzenauftragmaschinen
Vorsicht bei der Reinigung
- 16** Schwerpunktthema
Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 20** Interview mit Präventionsfachmann
Für eine sichere und gesunde Arbeitswelt
- 23** Ladungssicherung
Wer welche Verantwortung trägt
- 30** Im Gespräch mit einer Aufsichtsperson
Drei Fragen an ... Melanie Hauser

Leben & Leistung

- 06** Einheitliche Unternehmensnummer
Neues System zum Jahreswechsel
- 10** Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Weiterentwickelte Sifa-Ausbildung
- 26** Rehabilitation 2021 in Zahlen
Der Mensch im Mittelpunkt
- 28** Vorgehen – Versicherungsschutz – Kosten
Krankentransport nach Arbeitsunfall
- 31** Gesetzlich unfallversichert oder nicht?
Beim Batteriekauf für Hörgerät gestürzt



© nitroworld/123RF.com

Umfrage zum Jahresbericht – jetzt mitmachen!

Save the date: Die Umfrage zum BGHM-Jahresbericht 2021 läuft noch bis zum **15. Oktober**. Jetzt schnell teilnehmen und Feedback geben unter:

<https://befragungen.dguv.de>
(TAN/Losung: BGHM-JB)

Der BGHM-Jahresbericht gibt einen Überblick über die relevanten Kennzahlen zum Thema Arbeitsschutz der Branchen Holz und Metall und stellt das Leistungsangebot der BGHM vor: www.bghm.de, Webcode 3080.



© salita 2010

Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen:

- DGUV Grundsatz 315-411 „Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderung an Produkte“
- DGUV Grundsatz 315-412 „Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderungen an Beratende für Büro- und Objekteinrichtung“
- DGUV Information 206-025 „Auf die Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten“
- DGUV Information 205-040 „Prüf-fristen im Brandschutz“
- FBHM-128 „Tischbandsägemaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“
- FBHM-129 „Tischfräsmaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“
- FBHM-130 „Feststehende trennende Schutzeinrichtungen – Schnellver-schlüsse“
- BMAS-Biostoffverordnung 2021 (am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten und mit Stand Juni 2022 als PDF- und Druckfassung beim BMAS verfügbar)
- DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutz-ausrüstungen zum Retten“
- DGUV Grundsatz 301-004 „Qualifizierung von Personen für die Montage von Schutz und Arbeitsplattform-netzen sowie Randsicherungen“
- DGUV Grundsatz 308-002 „Prüfung von Hebebühnen“
- DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- FBHM-127 „Sichere Störungsbeseiti-gung an Maschinen und Anlagen“

Zurückgezogene Schriften:

- TRGS 602 „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen – Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz – Beschichtungsstoffe“
- TRGS 609 „Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate“
- TRGS 618 „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel“

Überarbeitungen:

- TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“
- TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“
- TRGS 505 „Blei“
- TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

MEHR IM NETZ

Links und Informationen unter www.bghm.de, Webcode 895

Ehrung: 75-jährige Mitgliedschaft der BGHM im DVS

Rückblick auf ein Dreivierteljahrhundert partnerschaftliche Zusammenarbeit: Die BGHM hat auf der Mitgliederversammlung des Bezirksverbands Hannover-Hameln des Deutschen Verbands für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (DVS) im Juni eine Ehrenurkunde für ihre 75-jährige Mitgliedschaft im DVS erhalten.

Der DVS und die BGHM sind aktive Partner bei Forschungsprojekten zum Thema Schweißen. Mit dem „Kolloquium Schweißbrauche“ hat die BGHM gemeinsam mit dem DVS und weiteren Partnern eigens eine Plattform für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Schweißern und Schweißerinnen geschaffen. So arbeiten Vertreter und Vertreterinnen von Unfallversicherungsträgern, Forschungseinrichtungen der DGUV, staatlichen Arbeitsschutzbehörden, Sozialpartnern, Industrieverbänden sowie Unternehmen momentan an einem Schweißbrauchminderungsprogramm. Ein Ergebnis ist etwa, dass die DVS-Studie „Entstehung von Schweißrauch beim Metallschutzgasschweißen“ durchgeführt wurde. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Schweißern und Schweißerinnen.

Carsten Diekel, BGHM



Urkundenübergabe: Jürgen Sack (1. Vorsitzender DVS), Carsten Diekel (BGHM) und Dirk Hanheide (DVS-Geschäftsführer) (v.l.n.r.)



Arbeiten mit krebserzeugenden Stoffen: Neues IFA-Portal

Knapp 70 Prozent aller Todesfälle infolge einer Berufskrankheit betreffen Krebserkrankungen. Viele dieser Erkrankungen haben ihre Ursache in Jahrzehnte zurückliegenden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, insbesondere mit Asbest. Aber auch heute kommen immer noch viele Beschäftigte jeden Tag mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in Kontakt. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) möchte mit einem neuen Internetportal für die betriebliche Praxis den sicheren Umgang mit den Stoffen leichter machen und leistet damit auch einen Beitrag zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die krebserzeugenden Gefahrstoffen ein eigenes Arbeitsprogramm gewidmet hat. Das neue Portal bündelt umfassende Informationen und Hilfestellungen rund um das Thema krebserzeugende Gefahrstoffe. Diese reichen von Vorschriften und Regeln über detaillierte Beschreibungen zu den verschiedenen Schritten der Gefährdungsbeurteilung bis zu Hinweisen für die arbeitsmedizinische Vorsorge und das erforderliche Expositionsverzeichnis.

DGUV/red

ZUM IFA-PORTAL

www.dguv.de/ifa/praxishilfen/krebsportal



Sicherer KI-Einsatz: BGHM handelt nach Werteleitfaden

Dokumente sortieren, Bescheinigungen erkennen, Formulare analysieren: Künstliche Intelligenz (KI) kann so einiges. Der Einsatz von KI-Systemen kann Beschäftigte bei ihren Aufgaben unterstützen, Prozesse effizienter machen und Bearbeitungszeiten verkürzen. Wichtig ist für alle Beteiligten, dass KI innovativ, transparent und vor allem sicher eingesetzt wird. Schließlich geht es oft um sensible Daten oder Prozesse. Um den wertebasierten KI-Einsatz zu fördern, hat das „Netzwerk KI in der Arbeits- und Sozialverwaltung“ – ein Projekt der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – die „Selbstverpflichtenden Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis der Arbeits- und Sozialverwaltung“ veröffentlicht. Die BGHM war an der Entwicklung der Leitlinien beteiligt und nutzt sie nun freiwillig als Basis für den sicheren KI-Einsatz. Die Leitlinien sollen dabei helfen

- Einführungsprozesse menschenzentriert zu gestalten und Ziele zu definieren,
- Folgen abzuschätzen und Risiken zu bewerten,
- die Datenqualität sicherzustellen und mögliche Fehler in der Datenbasis, sogenannte Bias, zu vermeiden,
- Transparenz zu schaffen und Erklärbarkeit herzustellen.

Personen, die potenziell von KI-basierten Entscheidungen betroffen sind, wird mit dem Leitfaden transparent gemacht, welche Werte, Prinzipien und Empfehlungen dem zugrunde liegen.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 720



Zum 1. Januar 2023



Aus der Mitgliedsnummer wird die Unternehmensnummer

Schnellere und nutzerfreundlichere Kommunikation zwischen den Mitgliedsunternehmen und den Berufsgenossenschaften: Die ab Januar 2023 bundesweit einheitlich geltende Unternehmensnummer ist ein wichtiger Baustein dafür. Das neue einheitliche System löst die bestehenden unterschiedlichen Systeme der Mitgliedsnummern bei den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ab.

Bundesweit erhalten alle Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum 1. Januar 2023 eine Unternehmensnummer, die die bisherige Mitgliedsnummer ablöst. Die Unternehmensnummer ist im Gegensatz zur Mitgliedsnummer bei allen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen einheitlich. Diese Vereinheitlichung soll die Kommunikation zwischen den Versicherten und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern vereinfachen und ist ein weiterer großer Schritt hin zu einer digitalen Verwaltung. Mitgliedsunternehmen der BGHM bekommen Ende Oktober 2022 einen Brief, der ihre neue Unternehmensnummer enthält.

Was müssen Unternehmer und Unternehmerinnen tun?

Die technische Umstellung auf die Unternehmensnummer erfolgt automatisch und rechtzeitig vor Januar 2023. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen dafür nicht aktiv werden. Nach der Umstellung nutzen sie einfach die Unternehmensnummer anstelle der bisherigen Mitgliedsnummer. Sie benötigen sie beispielsweise für die Lohnnachweismeldung.

Wie sieht die Unternehmensnummer aus?

Die neue Unternehmensnummer besteht aus 15 Ziffern. Die ersten 12 Ziffern bilden die Unternehmensnummer: Diese Ziffernfolge ist dem Unternehmer oder der Unternehmerin zugeordnet und ist immer gleich. Die letzten drei Ziffern kennzeichnen das zugehörige Unternehmen. Hat ein Unternehmer oder eine Unternehmerin also mehrere Unternehmen angemeldet, dienen die letzten drei Ziffern dazu, diese zu unterscheiden (siehe Grafik). Das erste Unternehmen, beispielsweise ein Holz- oder Metallbetrieb, hat die Endung 001, das zweite Unternehmen, ein Hausmeisterservice zum Beispiel, hat die Endung 002 und so weiter.

Die neue Unternehmensnummer

– so ist sie aufgebaut

Unternehmer/Unternehmerin ⋯→ 1234 1234 1234
 +
 Das zugehörige Unternehmen ⋯→ 001 (ggf. weitere Unternehmen 002, 003 ...)



z. B. Schlosserei
 1234 1234 1234 001



z. B. Hausmeisterservice
 1234 1234 1234 002



z. B. Beschäftigte im Privathaushalt
 1234 1234 1234 003

© scusi/stock.adobe.com

Beispiel für eine Unternehmensnummer, wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmerin einen Schlossereibetrieb (001), einen Hausmeisterservice (002) und Beschäftigte im Privathaushalt (003) angemeldet hat.

KURZ ERKLÄRT: DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Zum 1. Januar 2023 löst die Unternehmensnummer bundesweit bei allen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern die bisherige Mitgliedsnummer ab.
- Unternehmerinnen oder Unternehmer benötigen diese Nummer, um beispielsweise Sozialversicherungsdaten zu melden oder Lohnnachweise zu übermitteln.
- Unternehmerinnen oder Unternehmer der Holz- und Metallbranche bekommen Ende Oktober einen Brief von der BGHM. Das Schreiben enthält die Unternehmensnummer.
- Hat ein Unternehmer oder eine Unternehmerin mehrere Betriebe bei unterschiedlichen Unfallversicherungsträgern gemeldet, erhält er oder sie mehrere Unternehmensnummern. Die ersten zwölf Ziffern sollten einheitlich sein, die letzten drei numerisch aufsteigend. Ist das nicht der Fall, sollte einer der zuständigen Unfallversicherungsträger kontaktiert werden.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 508



Gemeinsam gegen Arbeitslärm

Laut ist out! – Lärmprävention ist in!

Lärmschwerhörigkeit gehört seit Jahren zu den am häufigsten angezeigten Berufskrankheiten. Neben bleibenden Hörschäden kann Lärm unsere Gesundheit auf vielfältige Weise angreifen – bis hin zu Gefäßerkrankungen oder Diabetes Typ 2. Lärmprävention am Arbeitsplatz ist also wichtig – von Anfang an. Um dafür zu sensibilisieren, hat die BGHM die Lärmkampagne „Laut ist out!“ ins Leben gerufen.

Das Wort „Lärm“ stammt von „Alarm“ ab – Gefahr und damit verbundener Stress sind dem Wort eingeschrieben. Kein Wunder, versetzt doch Lärm den menschlichen Körper in Alarmbereitschaft: Der Blutdruck steigt und Stresshormone werden ausgeschüttet. Das kann Stresssymptome sowie – bei Dauerlärm – chronische Erkrankungen nach sich ziehen: ob Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes Typ 2 oder Depressionen.

Hörverlust – eine schleichende Gefahr

Die bekannteste negative Auswirkung von Lärm am Arbeitsplatz dürfte in der Holz- und Metallbranche jedoch sein, dass Lärm das Gehör schädigt. „Ab einer Lärmdosis von durchschnittlich 85 dB(A) während einer achtstündigen Arbeitsschicht liegen aurale Lärmwirkungen vor. Das heißt, dass das Innenohr geschädigt werden kann“, erklärt Peter Hammelbacher, Fachreferent der BGHM für Lärm und Akustik. Das Perfide daran: Die Schmerzgrenze liegt bei unter 130 dB – und damit oberhalb der Belastungsgrenze, ab

der Hörschäden entstehen können. Sprich: Lärm fügt Schaden zu, ohne dass es den Betroffenen weh tut. So können sich Hörschäden unbemerkt entwickeln, oft schleichend über Jahre hinweg – und sie sind unumkehrbar.

„Zunächst sterben die besonders empfindlichen Hörsinneszellen ab, später die weniger empfindlichen“, beschreibt Hammelbacher den allmählichen Hörverlust. „Häufig beginnt die Schädigung schon in jungen Jahren. Auszubildende und junge Beschäftigte für Lärmprävention zu gewinnen, ist unglaublich wichtig – deswegen starten wir die Präventionskampagne ‚Laut ist out!‘.“ Betroffene merken meist erst, dass etwas nicht stimmt, wenn der Gehörschaden die Kommunikation im Alltag erschwert. Helfen kann ab diesem Zeitpunkt – wenn überhaupt – nur noch ein Hörgerät. Deshalb kommt einer regelmäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorge ab dem Berufseinstieg eine außerordentliche Bedeutung zu.

Neben den auralen und den psychischen Folgen gibt es noch einen dritten Aspekt, wenn Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind: Lärmexposition erhöht das Risiko von Unfällen. Schließlich ist es deutlich schwerer, sich unter Lärm zu konzentrieren – da ist schnell ein Fehler passiert.





Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind in Deutschland bis zu fünf Millionen Beschäftigte gesundheitsgefährdendem Arbeitslärm ausgesetzt. Kein Wunder also, dass Lärmschwerhörigkeit seit Jahren die Liste der am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten anführt. Allein im Jahr 2021 waren es nach der Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung rund 7.000 Fälle. Damit ist Lärm einer der wesentlichen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz.

Unterstützungsangebot für Betriebe

Erhöhte Unfallgefahr, Begünstigung chronischer Erkrankungen, bleibende Hörschäden, die sich oft schon in jungen Jahren schleichend entwickeln, verminderte Konzentrationsfähigkeit: All das zeigt, dass Prävention elementar wichtig ist und nicht früh genug ansetzen kann. Unterstützung bietet die BGHM mit der neuen Lärmkampagne „Laut ist out!“. Sie will insbesondere Auszubildende und junge Beschäftigte dazu anregen, sich im Betriebsalltag mit der Gefahrenquelle Lärm zu beschäftigen. Dafür gibt die Kampagne den Betrieben Schutzmaßnahmen an die Hand. So wird die BGHM eine Präventionsbox mit zahlreichen Infor-

mations- und Motivationsmaterialien vorbereiten – als Unterstützungsangebot bei Unterweisungen oder im Austausch unter Beschäftigten. Außerdem wird das Thema Lärmprävention noch stärker in den Seminarbereich der BGHM eingebettet. Eine neue Landingpage sichert der Kampagne einen zentralen Auftritt auf der BGHM-Website und bündelt Informationen: zur besseren Sichtbarkeit und Auffindbarkeit.

Der Startschuss der Kampagne ist gefallen. Seien Sie gespannt, welche Überraschungen in den kommenden Wochen und Monaten auf Sie zukommen – um einer Lärmschwerhörigkeit gleich zu Beginn des Berufslebens keine Chance zu lassen. Denn: Laut ist out!

MEHR IM NETZ

Kampagne „Laut ist out!“, www.bghm.de/laerm
oder www.bghm.de, Webcode 454

Wissenswert



© atremay/stock.adobe.com

Weiterentwickelte Sifa-Ausbildung: Was ist neu?

Eine praxisorientierte Ausbildung, moderne Methoden der Wissensvermittlung sowie die Möglichkeit, dass sich Teilnehmende betriebsübergreifend austauschen und vernetzen – diese Anforderungen standen im Mittelpunkt bei der Weiterentwicklung der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa).

Sifas unterstützen und beraten Unternehmerinnen und Unternehmer in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit. Neben einer hohen Fachkompetenz brauchen sie ein breites Spektrum an Methodenwissen, Kommunikationsfähigkeiten und Lösungsorientierung, um im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ handeln zu können. Diese Anforderungen erfüllt die neue Konzeption der Sifa-Ausbildung. Die bewährten Präsenzseminare mit erfahrenen Lernbegleiterinnen und Lernbegleitern sowie die Praxisphasen im Betrieb werden durch internetgestütztes Selbstlernen ergänzt: Die digitale Plattform „Sifa-Lernwelt“

begleitet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit interaktivem Lernen in allen Phasen der Ausbildung. „Diese Verzahnung dreier verschiedener Lernorte und verschiedener Methoden ermöglicht ein fortlaufendes Hineinwachsen in die Rolle der Sicherheitsfachkraft“, erklärt Christian Lehmann, BGHM-Ansprechpartner für die Betriebe zur neuen Sifa-Ausbildung. Zentraler inhaltlicher Bestandteil der Ausbildung ist die Weiterentwicklung von Kompetenzen, die die Teilnehmenden in zahlreichen Lernsituationen vertiefen und in Lern Erfolgskontrollen unter Beweis stellen. Dadurch verfügen sie nach der Ausbildung über das für die Berufsausübung notwendige professionelle Rollenverständnis sowie über die erforderlichen Fachkenntnisse und Handlungsoptionen.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 635

Medienpaket „binmirsicher“ erweitert

Sicher und gesund arbeiten – schon in der Ausbildung

Neuere Videos für Azubis und eine neue Broschüre für Auszubildende: Die multimedialen Ausbildungsmaterialien „binmirsicher“ wurden branchenspezifisch erweitert.

Wie gelingt es Ausbilderinnen und Ausbildern, Azubis das benötigte Wissen rund um sicheres und gesundes Arbeiten zu vermitteln? Und wie können sie Azubis motivieren, dieses Wissen selbständig und vor allem dauerhaft anzuwenden? Mit dem Medienpaket „binmirsicher“ unterstützt die BGHM Betriebe der Holz- und Metallbranche dabei, junge Beschäftigte für sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb zu sensibilisieren. Die kostenfreien multimedialen Ausbildungsmaterialien sind jetzt branchenspezifisch erweitert worden.

Wissensvermittlung auf Augenhöhe

Das Angebot bisher: zwei Broschüren und verschiedene Video-Tutorials zu allgemeinen Themen wie dem Umgang mit Gefahrstoffen, der geeigneten Persönlichen Schutzausrüstung oder Erster Hilfe. Die Materialien können sowohl im Unterricht als auch in Unterweisungen und vor Ort im Betrieb eingesetzt werden. Die Erweiterung des Medienpakets bietet nun eine neue Broschüre als Lehrmaterial für Auszubildende sowie acht weitere Video-Tutorials zu Themen wie dem sicheren Arbeiten an der Hebebühne oder der Werkstattpresse, die den Auszubildenden Arbeitsschutzwissen anschaulich vermitteln. Im Fokus der neuen Medien stehen die Branchen Kraftfahrzeuge, Schlosserei, Holzbearbeitung und -verarbeitung sowie Sanitär, Heizung, Klima.

Auch dieses Mal sind die Protagonisten echte Azubis, sodass die Wissensvermittlung auf Augenhöhe gelingt.

Das neue Heft können Betriebe der Branchen Holz und Metall kostenfrei im Online-Shop der BGHM bestellen. Besonders praktisch sind die heraustrennbaren Checklisten und Ideen für Praxisübungen – Ausbilderinnen und Ausbilder können sie direkt einsetzen. Alle Video-Tutorials sind zudem auf der speziell auf Auszubildende zugeschnittenen neuen „binmirsicher“-Website zu finden. Dort stehen Auszubildenden übrigens alle drei bisher erschienenen Hefte als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.



MEHR IM NETZ

- www.bghm.de/binmirsicher
- Hier können Betriebe der Branchen Holz und Metall die gedruckten Broschüren bestellen: www.bghm.de, Webcode 193, Suche nach binmirsicher



Klein, aber fein – die Ideen-Treffen im Betrieb

Den Arbeitsalltag in kurzer Zeit nachhaltig angenehmer machen? Das geht, beispielsweise mit der Methode „Ideen-Treffen“.

Mal angenommen, jemand leitet ein kleines Unternehmen oder ein Team in der Fertigung. Er oder sie ist für zehn Beschäftigte zuständig und hat gut zu tun. Die Arbeitsabläufe und Absprachen funktionieren. Eigentlich. Denn wenn es mal wieder stressig wird, jemand krankheitsbedingt ausfällt oder Material fehlt, kippt die Stimmung. Dann werden schnell Schuldige und nicht Problemlösungen gesucht. Dann wird schon mal improvisiert, ohne Gehörschutz oder mit unsicheren Arbeitsmitteln gearbeitet. Die Arbeitsabläufe beeinflusst dies auf jeden Fall negativ.

Ein zweites Beispiel: Ein Unternehmensverantwortlicher hat seine Beurteilung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Psychischen Belastung erstmalig vorgenommen und Maßnahmen für diesen Teil der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet. Trotzdem gibt es immer wieder bestimmte Situationen im Arbeitsalltag, über die er sich ärgert und die er mit den angedachten Maßnahmen nicht in den Griff bekommt. Er denkt häufig, dass doch seine Beschäftigten ruhig eigenverantwortlicher handeln könnten.

Zwei Beispiele – eine Lösung

Das sind zwei typische Szenarien, in denen gemeinsame Gesprächskreise in Form von Ideen-Treffen sehr nützlich sein und „den Knoten lösen“ können. Wie oft kommen einem gute Ideen zwischen Tür und Angel oder während der Autofahrt, die dann im Arbeitsalltag schnell wieder verloren gehen? Die Ideen-Treffen bieten eine effektive Möglichkeit, solche Gedanken systematisch in die Arbeit einzubringen und praktisch umzusetzen.

Dank vieler Betriebe, die diesen Weg zur Ideenentwicklung schon eingeschlagen haben, verfügen die Unfallversicherungsträger inzwischen über eine große Anzahl von Erfahrungsberichten. Diese wurden in der überarbeiteten DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen“ aufgenommen und um praktische Tipps zur Moderation von Gesprächsrunden erweitert (siehe Grafik).

Ausprobieren!

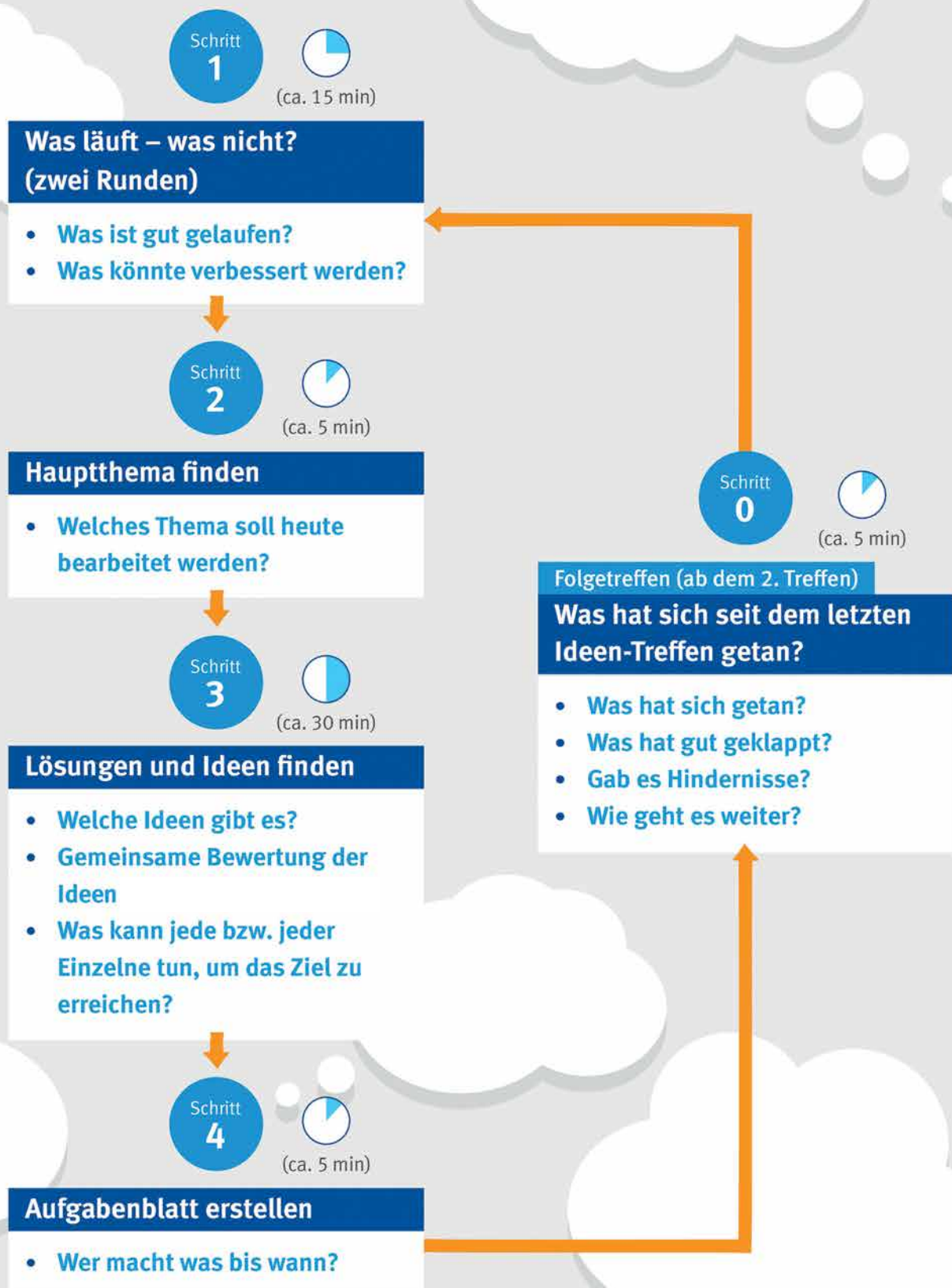
Es empfiehlt sich, die Ideen-Treffen auszuprobieren – zweimal. Warum zweimal? Die Erfahrung zeigt: Ein erstmaliges Ideen-Treffen fühlt sich häufig ungewohnt, künstlich und nicht vertraut an. Ist das Vorgehen jedoch bekannt und etabliert, trifft man sich gerne selbst in stressigen Zeiten oder bei Konflikten, weil in kurzer Zeit gute Lösungen gefunden werden. Derartige Gesprächsrunden stärken die Gemeinschaft und die Resilienz im Unternehmen. Die Betriebsabläufe werden sicherer, gesünder und störungsärmer – ganz unbürokratisch und nachhaltig.

Martin Prüße und Marc Rockhoff, BGHM

MEHR IM NETZ

- DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen“: www.bghm.de, Webcode 193 -> DGUV Informationen
- zwei anschauliche Filme: www.bghm.de/filmportal -> Suche: Ideentreffen

Schritte der Ideen-Treffen





Unfallgefahren an Walzenauftragmaschinen

Vorsicht bei der Reinigung

In vielen Schreinereien und Tischlereien, die Plattenmaterial beschichten, kommen Walzen- oder Leimauftragmaschinen zum Einsatz. Diese Maschinen können bei falscher Bedienung schwere Unfälle verursachen – unter Umständen mit lebenslangen gravierenden Einschränkungen für Betroffene.

Unfälle an Walzenauftragmaschinen ereignen sich vorwiegend bei der Reinigung der rotierenden Walzen. Sie entstehen durch fehlende oder manipulierte Schutzeinrichtungen an Einzugsstellen. Immer wieder verwenden Beschäftigte bei der Reinigung an der laufenden Maschine Putzlappen und tragen dabei Handschuhe. Insbesondere bei eng stehenden Walzen (Arbeitsstellung) können diese eingezogen werden. Mögliche Folgen: Verletzungen an den Fingern, Händen und am Arm.

Sichere Konstruktionen

Schutzmaßnahmen sind nicht nur für sichere Reinigungsarbeiten notwendig. Um Unfälle an Walzenauftragmaschinen zu vermeiden, ist auf der Einschubseite der Maschine eine übergreifendere Schalteinrichtung zum sofortigen Stillsetzen der Walzen erforderlich (siehe Abbildung 1). Bei Betätigung wird der Walzenantrieb zwangsläufig

stillgesetzt, noch bevor die Gefahrstelle erreicht ist. Damit Gefahrstellen zwischen dem durch die Walzen geführten Werkstück und festen Teilen der Maschine nicht erreicht werden können, ist eine geeignete Konstruktion notwendig. Das können beispielsweise auf der Ausschubseite Auskleidungen der Transportrollenbahn oder seitliche Schutzgitter sein (siehe ebenfalls Abbildung 1).

Dass das Reinigen bei laufenden Walzen und entfernten beweglichen Schutzeinrichtungen nur dann möglich ist, wenn der Abstand sämtlicher Walzen zueinander mindestens 120 mm beträgt – bei Altmaschinen sind es mindestens 80 mm –, stellt eine elektrische Verriegelung sicher. Der Sicherheitsabstand wird in den meisten Fällen durch mechanische Positionsschalter abgefragt. Die Schalter dürfen nicht auf einfache Weise zu umgehen sein. Diese Forderung erfüllen zum Beispiel zwangsöffnende Positionsschalter. Insbesondere bei älteren Maschinen muss die Ausführung und Anbringung der Sicherheitsschalter überprüft werden. Gegebenenfalls sind sie zu ersetzen. Weitere Informationen zu diesem Thema liefert die DGUV-Information 203-079 „Auswahl und Anbringung von Verriegelungseinrichtungen“.



© Robert Kreschke/Adobe Stock

GUT ZU WISSEN

Die Arbeitsschutz Kompakt Nr. 141 „Arbeiten an Walzenauftragmaschinen“ informiert kurz und übersichtlich dazu, was vor, während und nach der Arbeit an Walzenauftragmaschinen zu beachten ist: www.bghm.de, Webcode 4357

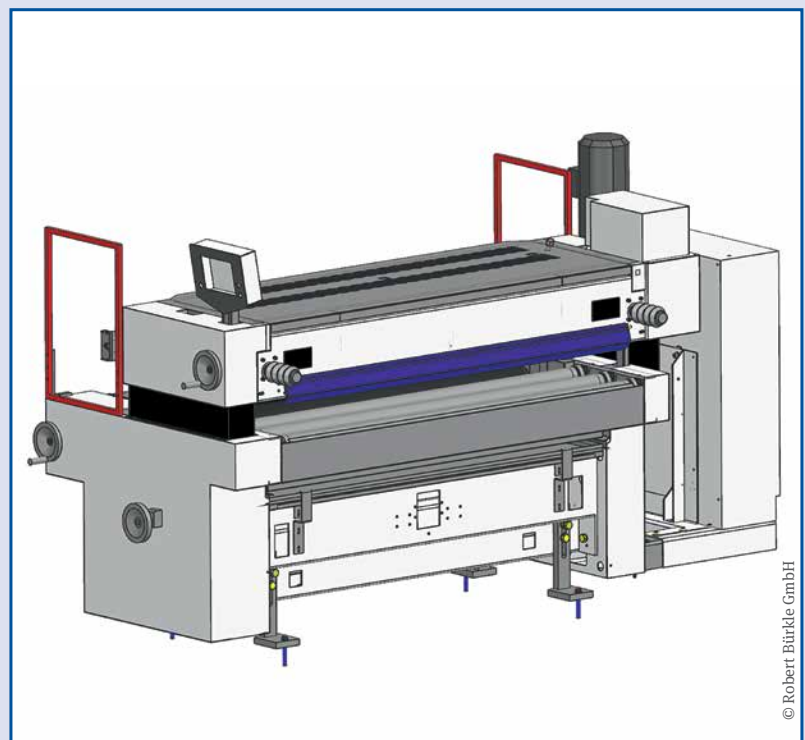
MEHR IM NETZ

- DGUV Information 209-042 „Gefahrstoffe in Schreinereien/Tischlereien und in der Möbelfertigung“ und DGUV Information 203-079 „Auswahl und Anbringung von Verriegelungseinrichtungen“: www.bghm.de, Webcode 239
- DGUV Regel 109-606 „Branche Tischler- und Schreinerhandwerk“: www.bghm.de, Webcode 3326
- Arbeitsblatt zur Gefährdungsbeurteilung: www.bghm.de, Webcode 3646 -> Walzen-Leimauftragmaschine

Kontinuierliche Maßnahmen

Damit eine Maschine sicher betrieben werden kann, müssen Vorgesetzte sämtliche Schutzeinrichtungen regelmäßig auf Vollständigkeit und einwandfreie Funktion kontrollieren. Fehlende oder nicht funktionierende Schutzeinrichtungen sind umgehend zu ersetzen oder instand zu setzen. Für den sicheren Betrieb gilt außerdem, dass Mitarbeitende anhand von Betriebsanweisungen regelmäßig unterwiesen werden – insbesondere dazu, wie Reinigungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Ist die Reinigung bei eingeschaltetem Walzenantrieb zwingend erforderlich, wird – auch bei Einhaltung der oben beschriebenen Walzenabstände – der Einsatz langstieliger Bürsten zum Reinigen der Walzen empfohlen. Diese reduzieren auch die Einzugsgefahr enorm, wenn auf Basis des Sicherheitsdatenblattes der verwendeten Leime geeignete Schutzhandschuhe vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden müssen, um Hautirritationen bei der Reinigung zu vermeiden.

Tilo Ziegler, BGHM



© Robert Bürkle GmbH

Abbildung 1: Beispiel für ein Schutzkonzept für eine Walzenauftragmaschine mit Schutzgitter auf der Auslaufseite und übergreifender Schalteinrichtung.



Schwerpunktthema

Arbeitsmedizinische Vorsorge – kompetent und zielgerichtet

Durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig erkannt und verhindert werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterstützen dabei.

Beratung zu Aspekten des Arbeitsschutzes, der Prävention sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung – mit ihren Kompetenzen leisten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und zur Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Betrieben. Ihr Angebot richtet sich sowohl an die Unternehmer und Unternehmerinnen als auch an die Beschäftigten im Betrieb.

Grundlage für jede betriebsärztliche Tätigkeit ist, dass Betriebsärztinnen und -ärzte die Betriebe, die sie betreuen, sehr gut kennen. Dies gelingt insbesondere dadurch, dass sie an der Gefährdungsbeurteilung und bei Arbeitsplatzbegehungen mitwirken, den Betriebsalltag und das Unfall- und Krankheitsgeschehen beobachten, mit den Betriebsangehörigen sprechen und an Sitzungen

des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen, der in Unternehmen ab 20 Beschäftigten zu bilden ist.

ArbMedVV kurz erklärt

Arbeitgeber müssen für die Beschäftigten je nach Tätigkeiten und Gefährdungen eine arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge) und im Rahmen der Arbeitszeit ermöglichen. Zudem gibt es auch eine Vorsorge auf Wunsch der Beschäftigten, die sogenannte Wunschvorsorge.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) geregelt. Sie dient dazu, individuelle Wechselwirkungen von Arbeit und physischer sowie psychischer Gesundheit zu beurteilen, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen früh zu erkennen und festzustellen, ob bei der Ausübung der Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Teil der Vorsorge sind ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese sowie körperliche Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte einverstanden ist. Betriebsärzte und -ärztinnen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Als Abschluss der arbeitsmedizinischen Vorsorge geben sie den



Grundlage für jede betriebsärztliche Tätigkeit ist, dass Betriebsärztinnen und -ärzte die Betriebe, die sie betreuen, sehr gut kennen.

Beschäftigten individuelle Empfehlungen zur Prävention, die sich aus den Erkenntnissen über den Gesundheitsstand und die Gefährdungen bei der Arbeit ergeben. Sie müssen Beschäftigten und Arbeitgebern zudem eine Vorsorgebescheinigung darüber ausstellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

Der Arzt oder die Ärztin muss darüber hinaus auch die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auswerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes in einem Betrieb nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.

Pflichtvorsorge

Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV aufgeführt. Der Arbeitgeber darf diese Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt wurde. Auch dabei dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen

EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN

Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen, die eine andere Rechtsgrundlage erfordern. Weitere Infos: DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“, www.bghm.de, Webcode 239.

Arbeitsmedizinische Vorsorge soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden – es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden. Anlässe für die Pflichtvorsorge nach ArbMedVV sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen und krebserzeugenden Stoffen
- Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (wie Hitze, Lärm, Vibrationen, künstliche optische Strahlung), wenn Expositionsgrenzwerte nicht eingehalten werden
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern
- bestimmte Tätigkeiten im Ausland mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen

Angebotsvorsorge

Die Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Tätigkeiten sind ebenfalls im Anhang der ArbMedVV aufgeführt; beispielsweise sind das Tätigkeiten an Bildschirmgeräten oder Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

Wunschvorsorge

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen hat, also auch bei



Um die arbeitsmedizinische Vorsorge und speziell die nachgehende Vorsorge gebündelt sicherzustellen, betreiben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam unter dem Dach der „DGUV Vorsorge“ verschiedene Organisationsdienste.

Tätigkeiten, die nicht im Anhang der ArbMedVV aufgelistet sind und damit keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge erfordern. Der Anspruch auf Wunschvorsorge besteht nur dann nicht, wenn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

Nachgehende Vorsorge

Wenn Beschäftigte im Anhang der ArbMedVV aufgeführte Tätigkeiten, beispielsweise mit bestimmten Gefahrstoffen, nicht mehr ausführen – weil sie die Tätigkeit im Unternehmen gewechselt oder das Unternehmen verlassen haben –, muss der Arbeitgeber eine nachgehende Vorsorge anbieten, da Gesundheitsstörungen auch nach längeren Latenzzeiten auftreten können. Um entsprechenden Erkrankungsfällen vorzubeugen oder diese frühzeitig zu erkennen, wurde vom Gesetzgeber die nachgehende Vorsorge als Angebot für die betroffenen Beschäftigten eingeführt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis, kann der Arbeitgeber die Verpflichtung der nachgehenden

Vorsorge auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dabei überlässt er ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern die Beschäftigten eingewilligt haben. Mit der Übertragung der nachgehenden Vorsorge übernimmt der Unfallversicherungsträger, also zum Beispiel die BGHM, die entstehenden Kosten für ärztliche Untersuchungen, die Reisekosten zu den Untersuchungen und im Einzelfall den Verdienstausschlag. Diese Kosten entfallen dann für den ehemaligen Arbeitgeber. Die BGHM sorgt auch dafür, dass die ehemaligen Beschäftigten rechtzeitig an die entsprechenden Vorsorgetermine erinnert werden.

Um die arbeitsmedizinische Vorsorge und speziell die nachgehende Vorsorge gebündelt sicherzustellen, betreiben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam unter dem Dach der „DGUV Vorsorge“ verschiedene Organisationsdienste. Die Anmeldung kann von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber zu jedem Zeitpunkt vorgenommen werden – also zu Beginn, während oder nach Beendigung der gefährdenden Tätig-



© WrightStudio/stock.adobe.com

keit. Spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ist eine Meldung mit dem Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Dauer der Exposition im DGUV-Meldeportal vorzunehmen. Der oder die Beschäftigte füllt eine Einwilligungserklärung aus und übergibt diese dem Arbeitgeber oder meldet sich selbst zur nachgehenden Vorsorge an.

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Pandemiefall

Auch im Pandemiefall beraten und unterstützen Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und bei der Unterweisung. Beschäftigte können sich auch in einer solchen Situation individuell vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin beraten lassen, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder bei Ängsten.

Dr. Florian Struwe, BGHM

GUT ZU WISSEN

Mit den neuen „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ stehen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie weiteren Akteuren im Betrieb praxisnahe Informationen für die Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder von Eignungsbeurteilungen zur Verfügung. Diese Empfehlungen haben im Sommer 2022 die bisherigen „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ abgelöst (siehe BGHM-Magazin 4/2022 auf www.bghm.de, Webcode 4677).

MEHR IM NETZ

- Arbeitsmedizinische Vorsorge: www.bghm.de, Webcode 4840
- Nachgehende Vorsorge: www.bghm.de, Webcode 631
- Für Fragen zur nachgehenden Vorsorge ist die BGHM per E-Mail erreichbar: nachgehende-vorsorge@bghm.de



Interview mit Präventionsfachmann

„Für eine Welt ohne schwere Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen“

Die BGHM unterstützt Mitgliedsunternehmen bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Daran wirkt die Hauptabteilung Zentrale Präventionsaufgaben mit. Welche Aufgaben sie hat und wie die Beschäftigten der Mitgliedsbetriebe davon im Arbeitsalltag profitieren, erläutert der Leiter der Hauptabteilung, Detlef Guyot.

Herr Guyot, was sind die Kernaufgaben der Hauptabteilung Zentrale Präventionsaufgaben?

Unsere Fachreferentinnen und -referenten liefern die Expertise für Spezialthemen des Arbeitsschutzes. Sie unterstützen die im Außendienst tätigen Aufsichtspersonen mit gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen bei deren Überwachung und bei der Beratung unserer Mitgliedsbetriebe. Zudem beraten wir, im Auftrag unseres Spitzenverbands DGUV, Unfallversicherungsträger, Anwender, staatliche Stellen und Hersteller. Unsere Fachthemen reichen zum Beispiel von Robotik, Gefahrstoffen, Ergonomie und Messtechnik über das breite Feld der Technologien im Holz- und Metallbereich bis zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Damit tragen wir maßgeblich zur Festlegung und Verbreitung des Stands der Technik zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei.

Wie sehen die konkreten Angebote für Mitgliedsbetriebe aus?

Unsere Vision ist eine Welt ohne schwere Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Dazu bieten wir den Betrieben, neben der Beratung, weitere Präventionsleistungen an: Wir prüfen Arbeitsmittel, wir forschen und begleiten die Entwicklung neuer Technologien. Unsere Erkenntnisse fließen in Medien ein, wie Branchenregeln

und -informationen, sowie in die internationale Normung. Unternehmen nutzen von uns mitentwickelte Angebote wie das Tool „Gefährdungsbeurteilung online“ oder den „Psy-Check“. Zudem bilden wir Verantwortliche in den Betrieben im Arbeitsschutz fort und wirken an BGHM-Fachveranstaltungen mit.

Können Sie ein Beispiel aus dem Arbeitsalltag nennen?

Im Auftrag der Aufsichtspersonen führen wir betriebliche Messungen durch, wenn exakte Aussagen zur Höhe der Gefährdung getroffen werden müssen. Soll eine Person mit Herzschrittmacher beschäftigt werden, dann geht es um die Frage, ob sie im Bereich von elektromagnetischen Feldern arbeiten kann. Das können wir ebenfalls messen und bei Bedarf Empfehlungen für Schutzmaßnahmen abgeben, damit der oder die Beschäftigte ohne gesundheitliche Gefährdung an den Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Ein Aspekt, der mir besonders wichtig ist, ist die Analyse des Unfall- und Berufskrankheiten-Geschehens. Daraus leiten wir Schwerpunkte ab



Detlef Guyot leitet die Hauptabteilung Zentrale Präventionsaufgaben der BGHM.

© BGHM/bundesfoto GbR, Fotograf: Uwe Völk



© BGHM/bundesfoto GBR, Fotograf: Uwe Völk

In der Prüf- und Zertifizierungsstelle werden unter anderem Sicherheitskomponenten geprüft.

und entwickeln passende Schutzkonzepte. Wir machen auf versteckte Unfallgefahren und Präventionslösungen aufmerksam und bringen Unbewusstes an die Oberfläche und in das Alltagshandeln der Arbeitsschutzakteure und -akteurinnen.

Welche Projekte standen speziell 2021 im Fokus?

2021 wurden vier Prüfstellen zur Prüf- und Zertifizierungsstelle im Fachbereich Holz und Metall zusammengeschlossen. Hersteller haben damit eine Ansprechstelle mit großer Expertise, zum Beispiel wenn es darum geht, Anschlagmittel auf Sicherheit zu prüfen. Von einer unabhängigen Stelle geprüfte Produkte geben den Betrieben Sicherheit bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

Ein weiteres Thema, das uns 2021 begleitet hat, ist die Corona-Pandemie. Hier waren oft schnelles Handeln und fundiertes Wissen zu Arbeitsschutzanforderungen für Unternehmen erforderlich: von Handlungshilfen bis zu Infos in einem Newsroom. Gleichzeitig hat Corona auch der Öffentlichkeit

bewusst gemacht, wie wichtig Gesundheitsschutz ist. Deshalb haben wir 2021 für die Intensivierung vieler Projekte genutzt. Dazu gehören aktuelle Themen, wie die IPA-Maskenstudie, die DGUV Information „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“, das Kolloquium Schweißbrauche und weitere Forschungsprojekte. Die zuletzt genannten sind unter www.bghm.de, Webcode 618 zu finden.

Was ist Ihnen bei der Arbeit besonders wichtig?

Gerade diese vielen Projekte begeistern mich, ich freue mich auf anstehende Veröffentlichungen wie die DGUV Regeln „Arbeitsplätze mit und im Umfeld von Kranen“ und „Fahrzeuginstandhaltung“. Wir unterstützen Betriebe dabei, für eine Welt mit sicheren Arbeitsplätzen zu sorgen. Die Beschäftigten profitieren von unserer Expertise – damit sind wir zuverlässige Partnerinnen und Partner für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit!

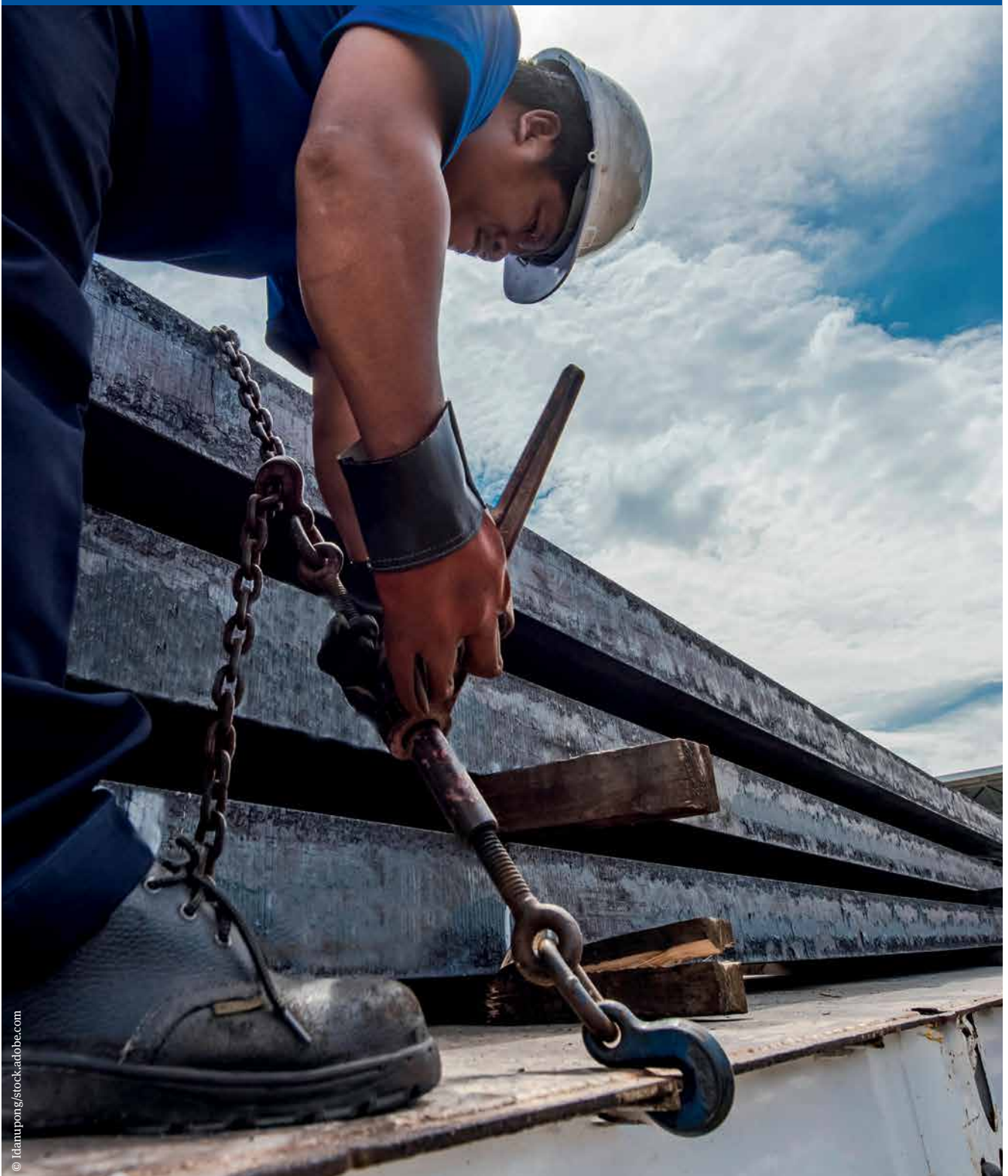
Das Interview führte Milena Bähnisch, BGHM

Expertise für Spezialthemen: Messung der Gefahrstoffexposition beim Trennschleifen



Sicherer Transport: Wichtiges Wissen

Ladungssicherung – wer welche Verantwortung trägt



© idanupong/stock.adobe.com



Fast jeder Mitgliedsbetrieb der BGHM verfügt über Transportfahrzeuge, mit denen Güter oder Materialien transportiert werden. Der Sicherung der Ladung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Ladungssicherung gibt es viele rechtliche Vorschriften und technische Regeln. Die primäre Rechtsgrundlage für den Arbeitsschutz bei der Ladungssicherung ist die DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“. In Paragraf 37 wird darin gefordert, dass die Ladung so zu verstauen ist, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Wird die Ladung über öffentliche Straßen transportiert, kommt zusätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) ins Spiel. In Paragraf 22 dieser Verordnung wird sinngemäß ausgeführt, dass die Ladung so zu sichern ist, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder bei plötzlichen Ausweichbewegungen keinen vermeidbaren Lärm erzeugt und nicht verrutscht, umfällt, hin- und herrollt oder herabfällt. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, von denen allen voran die Richtlinienreihe VDI 2700 zu nennen ist. Sie stellt den Stand der Technik dar. Auch polizeiliche Ladungssicherungskontrollen werden auf deren Basis durchgeführt.

Verantwortung und Haftung

Verantwortlich für eine regelgerechte Ladungssicherung sind die folgenden am Transport Beteiligten:

- Der Absender lässt Güter gegen Entgelt – Ausnahme ist hier der Werkverkehr durch werkseigenes Personal – von Frachtführern zu Dritten transportieren.
- Der Verloader belädt das Fahrzeug im Auftrag des Absenders. Als angestellter, weisungsbefugter Person obliegt ihm hierfür die Verantwortung. Wichtig: Der Verloader leitet die Ladearbeit. Das Verladepersonal gilt als „Erfüllungsgehilfe“ des Verladers.
- Frachtführer und Fahrzeughalter führen gewerblichen Güterverkehr durch – meist als Spedition. Frachtführer sind im Regelfall auch Fahrzeughalter. Sie übernehmen zudem bestimmte Halterpflichten bei Fremdfahrzeugen, die zum Beispiel gemietet oder geleast sind. Da beim Werkverkehr werkseigenes Personal den Transport durchführt, ist der Absender auch Frachtführer.
- Fahrzeugführer sind diejenigen, die das Fahrzeug selbsttätig im Sinne der Frachtführer fahren. Sie sind „Erfüllungsgehilfen“ der Frachtführer.

Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit

Absender sind dafür verantwortlich, dass das Transportgut beförderungssicher verladen wird. Das heißt, sie müssen dafür Sorge tragen, dass das Transportgut transportfähig verpackt und sicher verstaut wird. Dafür müssen sie einen geeigneten Frachtführer auswählen.

Der Frachtführer muss frühzeitig über die Eigenschaften des Transportgutes informiert werden, denn er ist für die betriebssichere Verladung verantwortlich. Das bedeutet, er muss sicherstellen, dass das Fahrzeug für das jeweilige Transportgut geeignet und auf der gesamten Fahrstrecke jeder Verkehrslage gewachsen ist. Daneben muss er für den jeweiligen Transport geeignete Ladungssicherungsmittel, wie Zurrgurte, Netze oder Antirutschmatten, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen.

Der Verloader ist mit dem Fahrzeugführer für die verkehrssichere Verladung verantwortlich. Diese ist dann gegeben, wenn die Ladung in solcher Weise auf das Fahrzeug verbracht wird, dass sie

den allgemeinen Anforderungen des Straßenverkehrs genügt. Sie darf weder durch Vollbremsung noch durch plötzliche Ausweichmanöver oder schlechte Wegstrecken zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmende werden. Der Verlader muss die Ladungssicherungsmaßnahmen nicht zwingend selbst durchführen; in der Praxis erledigen das im Regelfall die Fahrzeugführer. Der Verlader muss die Fahrzeugführer aber kontrollieren und ihnen gegebenenfalls Anweisungen für die geeignete Ladungssicherung geben. Deswegen muss der Verlader über das notwendige Wissen und Können verfügen, um eine Ladungssicherung beurteilen zu können. Dieses Wissen kann über eine Teilnahme an Seminaren zur Ladungssicherung gemäß VDI 2700 erworben werden, die von technischen Überwachungsorganisationen oder anderen Bildungsträgern durchgeführt werden. Das von der BGHM angebotene Seminar „Be- und Entladen von Fahrzeugen“ ist ein Weiterbildungsangebot, das das Wissen zur Ladungssicherung nach VDI 2700 ergänzt.

Ladungssicherung dokumentieren

Um die getroffenen Ladungssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren, haben sich in der Praxis Fotos des beladenen Fahrzeugs bewährt. So kann bewiesen werden, in welchem Zustand das Fahrzeug die Ladestelle verlassen hat. Das ist besonders dann wichtig, wenn unterwegs teilweise entladen oder zusätzliche Ladung aufgenommen und dabei der ursprüngliche Zustand der Ladung verändert wird.

Eine Ahndung wegen unzureichender Ladungssicherung ist in erster Linie gegen den

Verlader und den Fahrzeugführer möglich. Das Ladepersonal, wie zum Beispiel Staplerfahrer und -fahrerinnen, kann nur in Ausnahmefällen zur Verantwortung gezogen werden, etwa dann, wenn es ausdrücklich für die Leitung der Ladearbeit beauftragt und nach VDI 2700 qualifiziert wurde.

Fazit

Unternehmer und Führungskräfte sollten die Vorgehensweise für die betriebssichere und verkehrssichere Verladung in ihrem Betrieb strukturiert organisieren – und diesen Prozess so auch kommunizieren. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Person, die die Ladearbeit leitet – in der Regel ist das der Verlader –, ihre Pflichten kennt, über das notwendige Wissen zur Ladungssicherung idealerweise gemäß der Reihe VDI 2700 verfügt und gemeinsam mit den Fahrzeugführern eine ordnungsgemäße Ladungssicherung sicherstellt.

Herwig Kochan, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fach-Thema „Ladungssicherung“:
www.bghm.de, Webcode 3787
- DGUV Vorschriften:
www.bghm.de, Webcode 239
- BGHM-Seminare:
www.bghm.de, Webcode 13



Der Mensch im Mittelpunkt

Kommt es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu einem Arbeits- oder Wegeunfall oder zu einer Berufskrankheit, übernimmt die BGHM eine umfassende medizinische Betreuung – von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Rehabilitation und anschließenden Wiedereingliederung im beruflichen wie auch im sozialen Leben. Rund um dieses Thema bedeutete dies im Jahr 2021 beispielsweise:

1,97 Mrd. Euro für Reha- und Entschädigungsleistungen

Die BGHM unterstützt die Versicherten nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder einer angezeigten Berufskrankheit mit einem breit gefächerten Angebot aus Reha- und Entschädigungsleistungen. Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit wiederherzustellen – oder so zu bessern, dass eine hohe Lebensqualität sowie eine frühzeitige und dauerhafte Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben wieder möglich werden. Allein für Rentenzahlungen hat die BGHM 2021 rund 1,2 Milliarden Euro aufgewandt. Die Ausgaben für Heilbehandlungen beliefen sich auf 574 Millionen Euro. Zudem wurden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 124,24 Millionen Euro aufgebracht. Sonstige Leistungen beliefen sich auf 59,36 Millionen Euro. Damit liegen die Reha- und Entschädigungsleistungen für das Jahr 2021 unterm Strich in etwa auf Vorjahresniveau.



Mehr anerkannte Berufskrankheiten



Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung hat die BGHM das Ziel, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (BK) und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Dafür bietet sie ihren Mitgliedsbetrieben ein breites Unterstützungsangebot mit zahlreichen Präventionsmaßnahmen. Kommt es dennoch zu einer Berufskrankheit, stehen die BK-Managerinnen und -Manager der BGHM fest an der Seite der Versicherten, um deren Gesundheit mit allen geeigneten Mitteln bestmöglich wiederherzustellen und sie durch Geldleistungen zu entschädigen.

Im Jahr 2021 wurden 5.989 Berufskrankheiten anerkannt. Im Vorjahr war die Zahl mit 5.195 anerkannten Fällen niedriger ausgefallen. Grund für die ansteigende Entwicklung sind auch die im Januar 2021 in Kraft getretenen Neuerungen im Berufskrankheitenrecht.

Rund 24.700 stationäre Maßnahmen

Nach einem Arbeitsunfall oder im Falle einer Berufskrankheit steuert die BGHM die Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation ihrer Versicherten ab dem Krankenhausaufenthalt. Das Ziel ist eine frühzeitige und dauerhafte berufliche und soziale Wiedereingliederung. 2021 fanden 24.718 stationäre Maßnahmen statt.



59.604 Hilfsmittel

– Teilhabe gewährleisten

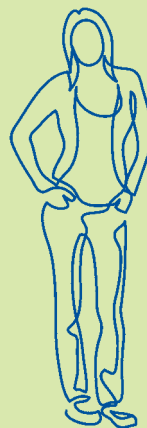
Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sichern Hilfsmittel wie Prothesen, Hörgeräte, orthopädische Schuhe oder Rollstühle den Erfolg der Heilbehandlung und mildern die Folgen von Gesundheitsschäden. So sorgt die BGHM für eine größtmögliche Teilhabe der Versicherten am beruflichen und sozialen Leben. 2021 wurden in 59.604 Fällen Hilfsmittel in Höhe von 53,05 Millionen Euro bereitgestellt.



11 BG-Kliniken

– engmaschiges Netzwerk

Ziel des Reha- und Berufskrankheiten-Managements der BGHM ist ein optimaler Heilungserfolg für ihre Versicherten. Dafür setzt die BGHM auf ein Netzwerk aus spezialisierten Ärztinnen und Ärzten sowie Pflege- und Therapeuten der Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherung. An bundesweit elf BG-Kliniken mit rund 15.000 Beschäftigten wurden 2021 über eine halbe Million Patientinnen und Patienten behandelt.



MEHR IM NETZ

Weitere Zahlen, Daten und Fakten im Jahresbericht der BGHM:
www.bghm.de, Webcode 3080

Vorgehen – Versicherungsschutz – Kosten

Krankentransport nach Arbeitsunfall



© Thaut Images/Fotolia.com

Nach einem Arbeitsunfall ist umgehende Hilfe notwendig, damit Verletzte schnell und sicher ins Krankenhaus kommen. Das ist beim Krankentransport zu beachten – sei es in Bezug auf die Art des Transports, die Kosten oder den Versicherungsschutz.

In Betrieben stellt sich immer wieder die Frage, wie Beschäftigte nach einem Arbeitsunfall zum Arzt, zur Ärztin oder in die Klinik kommen. Muss immer ein Krankenwagen gerufen werden? Wer trägt die Kosten? Und sind Kolleginnen und Kollegen gesetzlich unfallversichert, wenn sie die Verletzten zur Klinik bringen?

Ob ein Krankenwagen zu rufen ist, hängt von Art, Umfang und Schwere der Verletzung sowie dem allgemeinen Gesundheitszustand der Verletzten ab. Es muss im Einzelfall entschieden werden, was ein „geeigneter Transport“ ist. Besteht Unklarheit über die Schwere der Verletzung, sollte eine Absprache mit der Notrufleitstelle erfolgen oder ärztlicher Rat eingeholt werden, damit über den Transport entschieden werden kann. Im Zweifel geht die Sicherheit vor und es ist die sicherere Transportform zu wählen.

Was tun bei leichten Verletzungen?

Bei kleineren Verletzungen ist es in der Regel nicht notwendig, den Notarzt oder Krankenwagen zu rufen. Dazu können beispielsweise kleine Schnittwunden gehören. In diesen Fällen muss der Unternehmer oder die Unternehmerin aber dafür sorgen, dass die Verletzten fachgerecht zum Arzt beziehungsweise zur Ärztin transportiert werden. So kann ein Kollege beispielsweise einen Verletzten mit kleinen Schürfwunden nach der Erstversorgung durch einen Ersthelfer auf Anweisung oder mit Kenntnis des Unternehmers zu einer Ärztin fahren oder ein Taxi rufen. Selbst und unbegleitet sollten Verletzte nur dann fahren, wenn keine Zweifel an der Fahrtüchtigkeit vorliegen. Die Wahl des Transportmittels kann also von der Art der Verletzung abhängig gemacht werden.

Was tun bei schweren Verletzungen?

Sind Betroffene so schwer verletzt, dass sie während der Fahrt versorgt werden müssen, ist ein fachgerechter Transport nur mit einem Rettungsfahrzeug möglich. Das gilt zum Beispiel bei Gehirnerschütterungen, Arm- und Beinbrüchen sowie bei Verletzungen, die starke Blutungen verursachen.

Ist die Begleitperson versichert?

Führen Kolleginnen oder Kollegen den Krankentransport durch, unterstützen sie die Unternehmerinnen und Unternehmer bei ihrer Unternehmerpflicht im Rahmen der Ersten Hilfe – die Tätigkeit ist also gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch

für den Rückweg zum Betrieb. Auch für die Verletzten handelt es sich bei der Fahrt zum und vom Krankenhaus um eine versicherte Tätigkeit. Ob die Fahrt mit einem Firmenauto oder einem Privatwagen erfolgt, spielt dabei keine Rolle.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten der Versicherten für Krankentransporte nach Arbeitsunfällen bezahlt die Berufsgenossenschaft. Für die Erstattung von Fahrt- und Transportkosten in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten die Unfallversicherungs-Reisekostenrichtlinien: Ist die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder eines Kraftfahrzeuges wegen der Verletzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für die Inanspruchnahme eines besonderen, angemessenen Beförderungsmittels erstattet. Das kann beispielsweise ein Taxi oder Krankentransportfahrzeug sein.

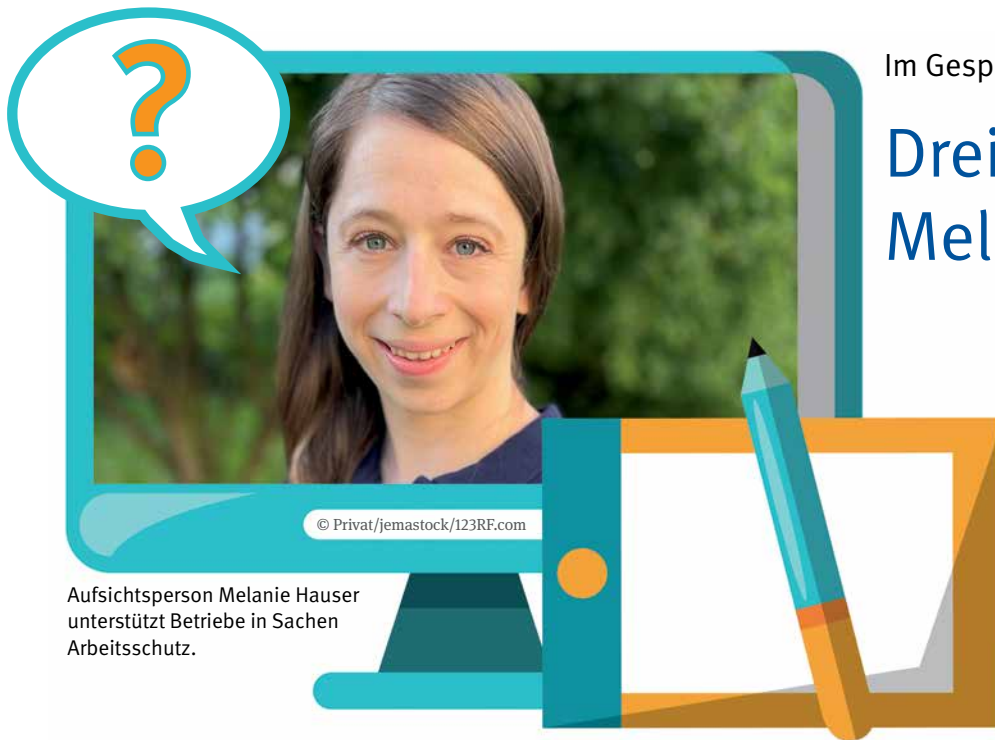
Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Über die medizinische Notwendigkeit zum Beispiel eines Taxi-Rücktransports entscheiden die behandelnden Durchgangs-Ärzte oder -Ärztinnen. Wenn sie diese bescheinigen, müssen Versicherte die Kosten nicht tragen und sie müssen das Geld auch nicht vorstrecken: Der Taxiunternehmer rechnet nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung mit der BGHM ab. Ansonsten kann die Taxi-Quittung in der zuständigen Bezirksverwaltung zur Erstattung eingereicht werden.

Bringen Unternehmerinnen und Unternehmer in Erfüllung ihrer eigenen Pflicht zur Ersten Hilfe Beschäftigte mit einem Firmenwagen zum Arzt oder zur Ärztin, werden diese Kosten nicht übernommen. Dies gilt auch für Kosten von Arbeitskolleginnen und -kollegen, die die Verunfallten mit ihrem Privatwagen zur Klinik fahren: Fahrtkosten kann die BGHM nur direkt an die Verletzten oder an gewerbliche Betriebe wie Taxiunternehmen erstatten. Arbeitskolleginnen und -kollegen können im Gegensatz zum Taxiunternehmen keine Rechnung stellen. Sie werden für den Unternehmer oder die Unternehmerin allerdings im Rahmen der Verpflichtung zur Ersten Hilfe tätig und können dort nach einer Kostenerstattung fragen.

Thomas Dunz, BGHM

MEHR IM NETZ

Organisation der Ersten Hilfe:
www.dguv.de, Webcode d1181966



Aufsichtsperson Melanie Hauser unterstützt Betriebe in Sachen Arbeitsschutz.

Im Gespräch mit einer Aufsichtsperson

Drei Fragen an ... Melanie Hauser

Mit ihren vielfältigen Präventionsleistungen unterstützt die BGHM Betriebe im Arbeitsschutz. Erste Ansprechpartnerinnen und -partner dafür sind Aufsichtspersonen wie Dr. Melanie Hauser. Sie berät Mitgliedsbetriebe, führt Schulungen durch und hat ein offenes Ohr bei Problemen. Das Ziel: für Arbeitsschutz sensibilisieren und Unfälle verhindern. Im Interview erzählt sie, was für sie das Besondere an ihrem Beruf ist.

Frau Hauser, wie sind Sie zur BGHM gekommen?

Ursprünglich habe ich nach der Schule überlegt, ob ich Lehrerin werden möchte. Das war mir zu diesem Zeitpunkt aber zu „endgültig“. Daher entschied ich mich für ein Chemiestudium mit dem Ziel, im Anschluss daran beruflich in verschiedenste Richtungen gehen zu können. Nach Promotion und Forschungsprojekten mit der Industrie habe ich die Ausschreibung der BGHM entdeckt und dachte mir gleich: Das ist es! Der sinnstiftende Präventionsauftrag, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen, sprachen mich sofort an. Dass ich zudem als Aufsichtsperson auch Seminare halten würde, machte die Sache für mich rund.

Wie sehen Ihre Aufgaben als Aufsichtsperson aus?

Als Aufsichtsperson berate ich Unternehmerinnen und Unternehmer dahingehend, dass sie die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten bei der Arbeit kontinuierlich verbessern. Ich sehe mich dabei als Lotsin für unsere Mitgliedsunternehmen, die diesen Weg begleitet und, sofern nötig, auch überwacht.

In den vergangenen Jahren hatte ich unterschiedliche Schwerpunkte. Nach meiner gut zweijährigen Ausbildung zur Aufsichtsperson ermittelte ich zu einem großen Teil Berufskrankheiten. Dies verhalf mir bei Betriebsbegehungen zu einer erweiterten Perspektive: Es gilt nicht nur die offensichtlichen Unfallgefahren zu betrachten, sondern auch Einwirkungen, die akut vielleicht nicht gefährlich erscheinen, aber

langfristig zu einem Gesundheitsschaden führen können. Seit 2018 bin ich Leiterin eines Sachgebietes im Präventionsbezirk Südwest und darf meine Kolleginnen und Kollegen bei ihren täglichen Aufgaben in der Betriebsbetreuung unterstützen und fördern.

Gibt es eine Begebenheit aus Ihrer Arbeit, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Da fallen mir auf Anhieb viele Ereignisse ein. Besonders gerne erinnere ich mich an Betriebsbesuche, bei denen ich zunächst misstrauisch begrüßt wurde, beim Verabschieden dann aber gesagt wurde: Eigentlich war es nun doch richtig gut, dass Sie da waren.

Leider bleiben auch schwere Unfälle in Erinnerung. Wer diese jedoch im Hinterkopf behält, kann als Aufsichtsperson andere Mitgliedsunternehmen vor ähnlichen Gefährdungen warnen und so ergibt es wieder einen Sinn.

HINTERGRUND:

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM oder aus BGHM-Mitgliedsunternehmen drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.

Gesetzlich unfallversichert oder nicht?

Auf dem Weg zum Batteriekauf für das Hörgerät gestürzt

Wer Batterien für sein Hörgerät kauft, ist auf dem Weg dorthin nicht gesetzlich unfallversichert, auch wenn der Arbeitgeber die Mitführung von Ersatzbatterien ausdrücklich anweist. Zu diesem Ergebnis kam das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Eine Beschäftigte war von zu Hause aus unterwegs zum Spätdienst. Sie unterbrach ihren Weg, um bei einem Hörgeräteakustiker Batterien zu kaufen. Vor dem Geschäft stürzte sie und brach sich den Arm. Dabei war sie nicht gesetzlich unfallversichert, urteilte das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg.

Zwar wäre die Ersatzbeschaffung oder die Instandhaltung von Arbeitsgeräten versichert (§ 8 Absatz 2 Nr. 5 SGB VII), allerdings – so das LSG – zählen persönliche Gegenstände wie Hörgeräte oder Brillen grundsätzlich nicht zu den Arbeitsgeräten. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sie wie hier nicht nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden: Die Beschäftigte war auch privat auf das Hörgerät angewiesen.

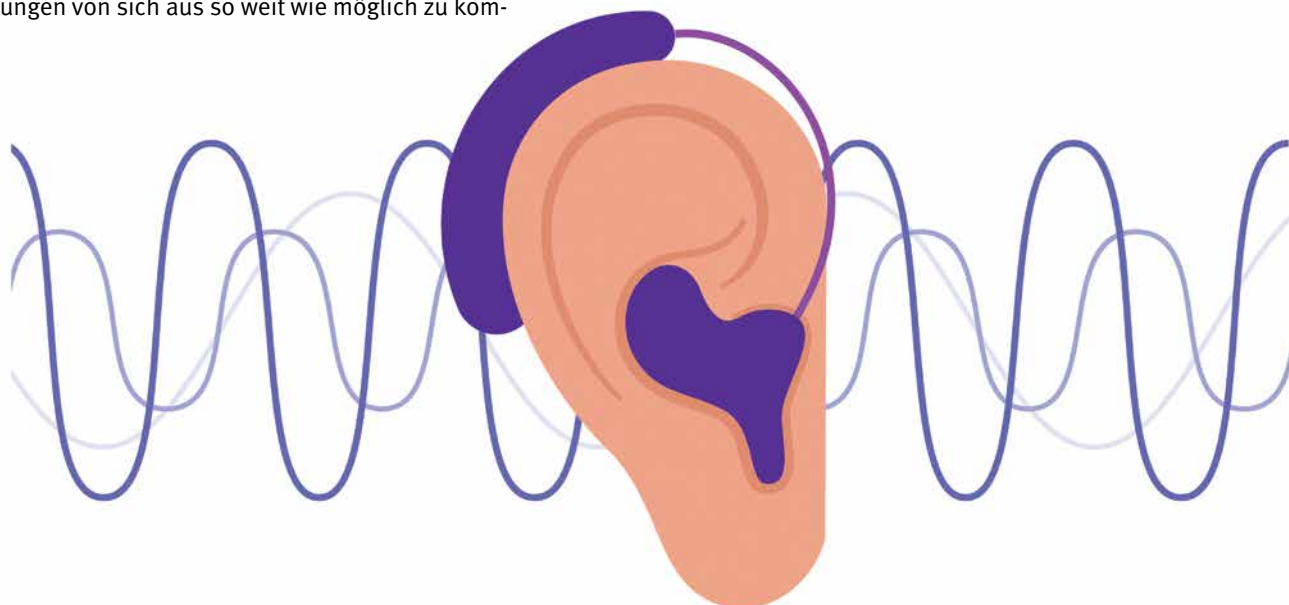
Unversicherte Vorbereitungshandlung

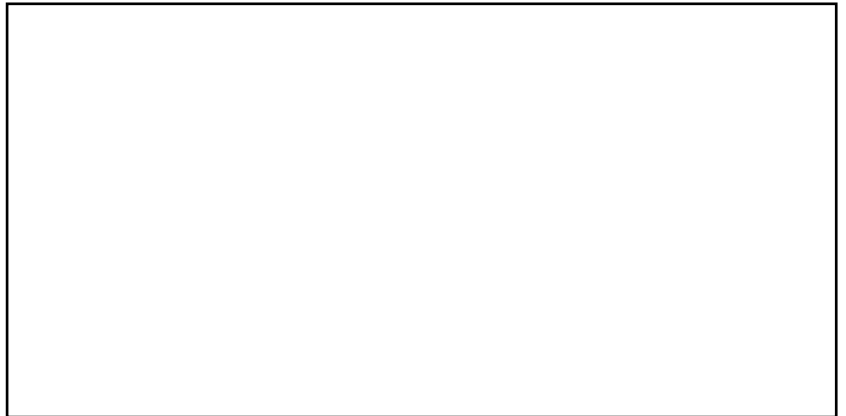
Die als Fahrdienstleiterin tätige Beschäftigte hatte mit ihrem Arbeitgeber schriftlich vereinbart, dass sie bei ihrer Arbeit stets Hörgeräte tragen und hierfür auch Ersatzbatterien mitführen müsse. Auf diese Vereinbarung konnte sie sich jedoch nicht berufen. Es gehöre zur Pflicht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einsatzfähig zum Dienst zu erscheinen und persönliche Einschränkungen von sich aus so weit wie möglich zu kom-

pensieren – beispielsweise durch das Tragen eines Hörgerätes. Die Tatsache, dass diese Verpflichtung arbeitsvertraglich noch einmal ausdrücklich festgehalten wurde, führe nicht dazu, dass der Unfallversicherungsschutz in den privaten Bereich ausgedehnt werde und solche Unfälle unter Versicherungsschutz fallen.

Betrieblich veranlasste Vorbereitungshandlungen können ausnahmsweise dann versichert sein, wenn diese in einem besonders engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen. Die Rechtsprechung hat beispielsweise Versicherungsschutz beim Besorgen von Medikamenten anerkannt, wenn dies dazu diene, trotz einer plötzlich auftretenden Gesundheitsstörung die Arbeit fortsetzen zu können. Eine solche Situation lag hier aber nicht vor. Beim Kauf der Batterien handelte es sich um die wiederkehrende Instandhaltung des Hörgerätes. Die Beschäftigte konnte die Ersatzbatterien zu jedem Zeitpunkt in ihrer Freizeit einkaufen und hätte auch vorausschauend einen Vorrat anlegen können. (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2022, Az.: L 3 U 148/20). Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen (B 2 U 8/22 R).

Karl Heinz Schwirz, BGHM





Man muss nicht alles wissen,
man muss nur wissen, wo es steht.



Die neue Toolbox für sicheres und gesundes Arbeiten:
bghm.de/gemeinsam-sicherheit-schaffen